

1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung Gebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf

Präambel:

Die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB dient der Erhaltung der städtischen Eigenart des Gebietes „Kernbereich“, wie sie sich aus der vorhandenen Bebauung ergibt.

Gegenstand der Erhaltungssatzung ist der Schutz der städtebaulichen Struktur des historischen Stadtsiedlungskerns mit seinem charakteristischen Stadtbild einerseits sowie die Erhaltung baulicher Anlagen, die von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind und auch den Erhalt der Grundrisse von Plätzen und Straßen einschließen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Mit dem Satzungsbeschluss Nr. 65/2016 vom 17.10.2016 wurde das Erhaltungsgebiet „Kernbereich“ in Ehrenfriedersdorf festgelegt und mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf in Kraft gesetzt. Mit der 1. Änderung wird das Erhaltungsgebiet um die Teilfläche „B“ erweitert. Es umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan mit durchgehender Linie abgegrenzten Flächen.

2. Aus diesem Lageplan ergibt sich außerdem die Abgrenzung des gemäß Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2016 förmlich festgelegten Erhaltungsgebietes „Kernbereich“, die als Teilfläche „A“ bezeichnet wird und mit gestrichelter Linie gekennzeichnet ist. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser 1. Änderungssatzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Gemäß § 172, Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Baugesetzbuches bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Stadt Ehrenfriedersdorf erteilt.

Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

§ 4
Bezeichnung des Erhaltungsgebietes

Das bisherige Erhaltungsgebiet „Kernbereich“ Teilfläche „A“ bildet mit der Erweiterung Teilfläche „B“ das zukünftige förmlich festgelegte Erhaltungsgebiet mit der Bezeichnung „Kernbereich“.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung Gebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 07.03.2017



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Anlage zur 1. Änderungssatzung der Erhaltungssatzung Gebiet "Kernbereich" der Stadt Ehrenfriedersdorf. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Stadt Ehrenfriedersdorf



Lageplan:
Erhaltungssatzung

-  Grenze Erhaltungsgebiet "Kernbereich" (SDP) Gebietsstand 2016 Teilfläche A
-  Grenze Fördergebiet "Kernbereich" Teilfläche A
-  Abgrenzung Erhaltungssatzung "Kernbereich" Teilfläche B

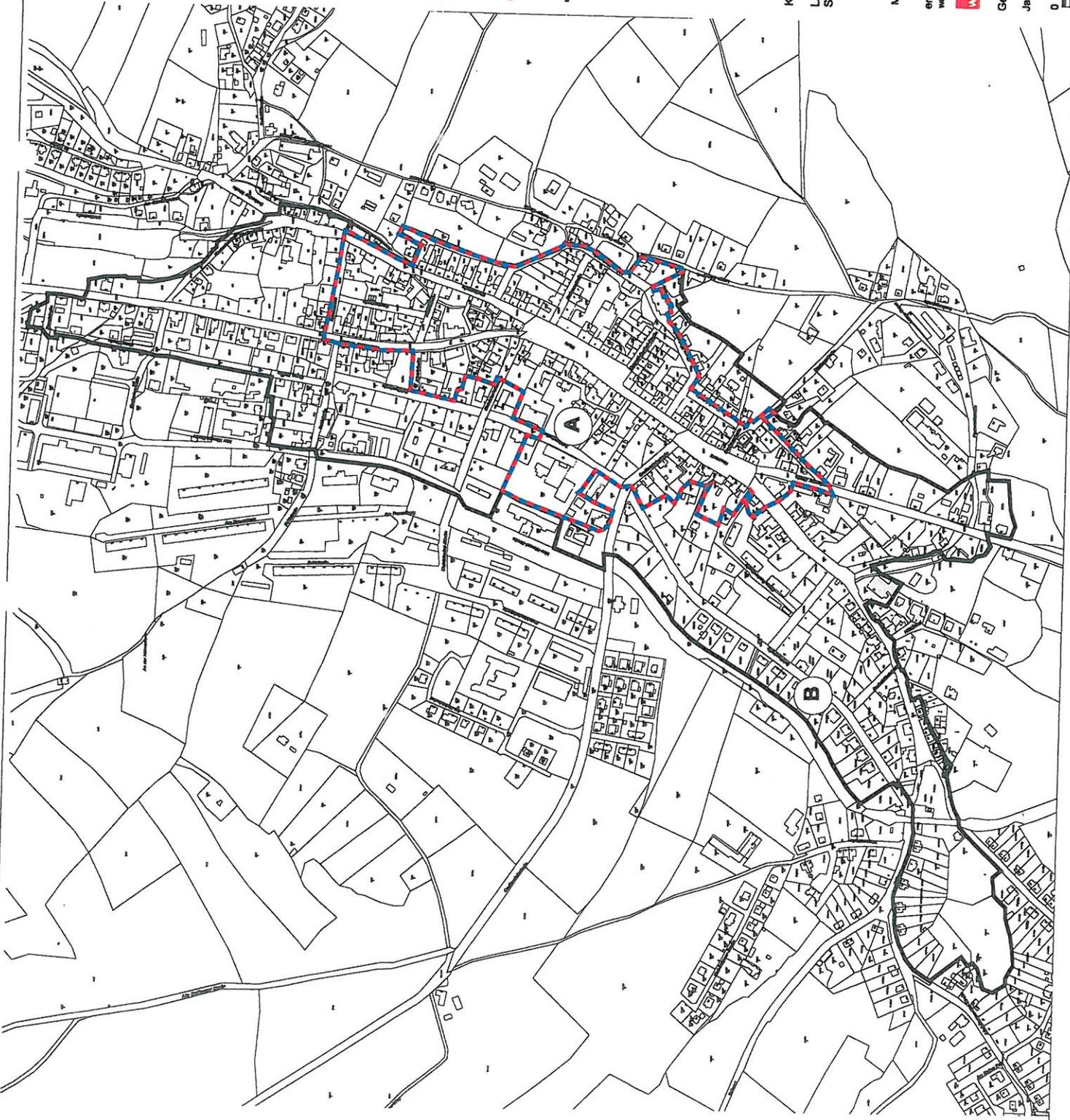
Kartengrundlags:
Landesvermessungsamt
Sachsen

Maßstab: 1:5000

erstellt:
WüstnerHaus- und Siedebau GmbH

 **wüstnerrot**
Wünsche werden Wirklichkeit.
Geschäftsstelle Dresden
Januar 2017

0 100 Meter



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter
Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 07.03.2017


Silke Franzl
Bürgermeisterin

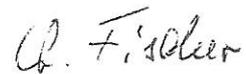


Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung Gebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt Monat April 2017 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 31.03.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 31.03.2017



Anneli Fischer
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit